

## FAQ der BARMER zum Paket 1 RT 2023 Informationen für unsere Vertragspartner

### A) Fragen zu den Inhalten des neuen Vertrags (Allgemein)

A 01	Allgemeine Anforderungen Nummer 1	Bei der Versorgung mit Hilfsmitteln aus Paket 1 ist eine umfassende <b>persönliche</b> Einweisung des Produktempfängers zum sachgerechten Gebrauch des Produktes gefordert. Kann in bestimmten Fällen auf eine persönliche Einweisung verzichtet werden?	Eine Ausnahme von der persönlichen Beratung bzw. ein Versand des Hilfsmittels ist möglich, wenn die Nutzung selbsterklärend ist, es keiner besonderen Einweisung bedarf und es der ausdrückliche Wunsch des Versicherten ist.
------	-----------------------------------	--	---

### B) Fragen zu den Inhalten des neuen Vertrags (Genehmigung)

B 01	Allgemeine Anforderungen Nummer 2 Absatz (3)	Sind alle Hilfsmittel des Paketes 1 genehmigungsfrei?	Ja, grundsätzlich sind alle Hilfsmittel des Paketes 1, die zum Vertragspreis abgegeben werden, genehmigungsfrei. Ausnahme: Pflegeheimbewohner und Produkte, für die ein Rabattsatz vereinbart ist und bei denen die Kosten des Hilfsmittels (inkl. aller notwendigen Zusätze, Zubehör, Zurichtungen etc.) den Betrag von 300,00 € netto überschreiten.
B 02		Welche Hilfsmittel sind bei Bewohnern von stationären Pflegeeinrichtungen durch die Einrichtung vorzuhalten?	Da Badehilfen (PG 04), Krankenpflegeartikel (PG 19), Mobilitätshilfen (PG 22), Toilettenhilfen (PG 33) und Pflegehilfsmittel (PG 50-54) für Pflegeheimbewohner grundsätzlich vorzuhalten sind, sind diese von der Kostenübernahme ausgeschlossen. Soll im Ausnahmefall dennoch eine Kostenübernahme erfolgen (z.B. Entlassung aus Pflegeheim geplant), ist in diesem Fall eine Genehmigung erforderlich. Im eKV ist dann zwingend die Produktbesonderheit 0000009000 zu verwenden, sowie eine kurze Begründung anzugeben.
B 03		Welche Hilfsmittel können bei Bewohnern von stationären Pflegeeinrichtungen genehmigungsfrei abgegeben werden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehhilfen (PG 10)</li> <li>• Lagerungshilfen (PG 20)</li> <li>• Sitzhilfen (PG 26)</li> <li>• Therapeutische Bewegungsgeräte (PG 32 Therapieketete)</li> </ul>

## FAQ der BARMER zum Paket 1 RT 2023 Informationen für unsere Vertragspartner

### C) Fragen zu den Inhalten des neuen Vertrags (Reparaturen)

C 01		Es sind keine Reparaturen im Paket 1 vorgesehen. Was mache ich, wenn ausnahmsweise eine Reparatur anfällt?	<p>Es ist zunächst zu prüfen, ob eine Gewährleistung durch den Hersteller besteht. Wenn diese nicht mehr besteht, ist der Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes (weniger als 70 % des Anschaffungspreises inkl. Material, Arbeits- und Fahrtkosten) zu prüfen und einzustellen. Es erfolgt eine Einzelfallentscheidung.</p> <p>Da Reparaturen für Paket 1 Produkte grundsätzlich nicht vorgesehen sind, gilt hier nicht die Genehmigungsfreigrenze von 300,- €!</p>
------	--	--	---

### D) Fragen zu den Inhalten des neuen Vertrags (Rückholungen)

D 01		Sind Rückholungen für Hilfsmittel des Paketes 1 vorgesehen?	Die Hilfsmittel werden grundsätzlich Eigentum der Versicherten, ein Wiedereinsatz durch die BARMER findet nicht statt. Daher ist keine Rückholung vorgesehen.
------	--	---	---

### E) Fragen zu den Inhalten des neuen Vertrags (höherwertige Versorgungsungen)

E 01		Können Versicherte für Hilfsmittel des Paketes 1 höherwertigere Versorgungsungen wählen (wirtschaftliche Aufzahlung)?	Ja. Wichtig ist, dass zunächst eine ausführliche Beratung bezüglich aufzahlungsfreier Produkte erfolgt. Bei aufzahlungspflichtigen Versorgungsungen ist der Wunsch der Versicherten zu dokumentieren (Muster s. Anhang 02 zum Rahmenvertrag).
E 02		Ist bei Hilfsmittelversorgungsungen mit einer wirtschaftlichen Aufzahlung ein Kostenvoranschlag/Versorgungsanzeige einzureichen und von der BARMER zu genehmigen?	Nein (Vergütung erfolgt nur nach Vertragspreis für das jeweilige Hilfsmittel, Versicherte erhalten vom Leistungserbringer eine Privatrechnung über die Differenz des Verkaufspreises und des Kassenanteils).

## FAQ der BARMER zum Paket 1 RT 2023 Informationen für unsere Vertragspartner

### F) Fragen zu den Inhalten des neuen Vertrags (PG 04 Badehilfen)

F 01	Preisanghang 1.04	Was ist bei der Versorgung mit Badewannengriffen und Stützgriffen für Waschbecken und Toiletten zu beachten?	Handelsübliche Handgriffe, Handläufe, Duschhaltegriffe und festmontierte Badewannengriffe sind den allgemeinen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens zuzuordnen. Diese sind gemäß § 33 SGB V von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgenommen.  Daher ist sicherzustellen, dass es sich bei den abgegebenen Griffen auch um Produkte handelt, wie diese in der Produktart 04.40.05.0 bzw. 04.40.05.1 beschrieben sind.
F 02	Preisanghang 1.04	Bei Duschsitzen (04.40.03.0), Stützgriffen (04.40.05.1) und Boden-Deckenstangen (04.40.05.2) ist die fachgerechte Montage unter Berücksichtigung der Bausubstanz im Kaufpreis enthalten. Was bedeutet das genau?	Diese Produkte dürfen nur an Wänden bzw. Böden und Decken montiert werden, die über eine ausreichende Tragfähigkeit verfügen. Je nach Beschaffenheit der Wand bzw. des Bodens und der Decke muss entsprechend geeignetes Befestigungsmaterial (Schrauben und Dübel) verwendet werden. Bauliche Anpassungen zur Herstellung der notwendigen Tragfähigkeit werden vom Leistungserbringer nicht erwartet und sind mit dem Vertragspreis nicht abgegolten. Solche Anpassungen hat der Versicherte zu beauftragen und die Kosten der Anpassung zu übernehmen.

### G) Fragen zu den Inhalten des neuen Vertrags (PG 19 Krankenpflegeartikel / Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege)

G 01		Sind Bettgalgen zur Wandmontage im Vertragspreis ebenfalls enthalten?	Nein, für diese Art von Bettgalgen ist ein Kostenvoranschlag einzureichen. Als Produktbesonderheit ist hier die „0000009000“ anzugeben, sowie eine kurze Begründung für diese besondere Form des Bettgalgens.
------	--	---	---